

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. Hüttnar in Neudorf.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11–12 Uhr
Nachmittag von 4–5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
Über Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.
Anlage für Inseratenannahme:
Lita Stern, Universitätsstr. 22,
Zum Löwen, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 153.

Mittwoch den 2. Juni.

1875.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das nachstehende am 1. April 1875. J. im Deutschen Reiche in Kraft getretene
Impfgesetz und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Ausführungsvorordnung vom 20. März d. J.
machen wir hierdurch Folgendes bekannt.

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der mitunter-
richtige Stadtbezirksarzt als Impfarzt angestellt ist.

2) Zum Impfstock ist das alte Nicolaishospital bestimmt.

3) Dasselbe finden die Impfungen der im laufenden Jahre oder im Jahre 1874
geborenen Kinder, sowie die Vorstellungen solcher Kinder nach der Impfung
(Impf- und Revisionstermine) von

Mittwoch den 2. Juni d. J.

an bis auf Weiteres jeden Mittwoch Nachmittag von 3 Uhr an statt.

4) Alle biegsigen Einwohner sind berechtigt ihre impflichtigen Kinder dort unentgeltlich
impfen zu lassen.

Ebenso wird unbemittelten Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber
noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vor-
erwähnten Impfterminen hiermit angeboten. Ausgenommen hiervon sind jedoch die in §. 2 des Impf-
gesetzes gebildeten Böllinge von Lehranstalten, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr zurück-
legen, da wegen dieser besondere Einrichtung getroffen ist (§. nachstehend unter 9).

5) Verpflichtet, in diesen und den bis Ende September d. J. weiter anzuherrschenden Impf-
terminen ihre im laufenden Jahre oder im Jahre 1874 geborenen impflichtigen Kinder impfen zu
lassen, sind alle Einwohner dieser Stadt.

Es bleibt jedoch freigestellt, die Impfung innerhalb des laufenden Jahres durch Privatärzte
vornehmen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig dem Impfarzte ein
Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes,
sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes
beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7) Jedes Kind, welches in einem Impftermin geimpft worden, ist in dem nächstfolgenden
Termin zur Revision vorzustellen.

8) Sämtliche Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach §. 1 Biffer 1 des Gesetzes
impflichtigen Kinder werden hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor der in §. 14 des
Gesetzes angedrohten Strafe aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und
Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von
der Impflicht durch ärztlichen Bezeugnis nachzuweisen.

Die ärztlichen Bezeugnisse, auf Grund deren die Befreiung von der Impflicht beansprucht wird,
sind nicht in den Impfterminen, sondern auf dem Rathaus erste Etage Zimmer Nr. 11 bei Herrn
Registrator Weißold während der gewöhnlichen Geschäftsstunden einzureichen.

9) Über die Impfung der Böllinge der Lehranstalten wird spätere Bekanntmachung erfolgen.

Leipzig, am 31. Mai 1875.

Die Medicinalpolizeibehörde.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Der Stadtbezirksarzt

Dr. H. Sonnenalb.

Bauer.

Impfgesetz vom 8. April 1874

(Seite 31 f. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874).

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,
berufen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des
Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Impfung mit Schopoden soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern
es nicht nach ärztlichem Bezeugniß (§. 10) die natürlichen Blättern überstanden hat;
- 2) jeder Bölling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der
Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem der Bölling das zwölft
Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Bezeugniß in den letzten fünf Jahren
die natürlichen Blättern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Bezeugniß ohne Gefahr für sein Leben
oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Tagesfrist nach Aufsicht des diese
Gefahr begründenden Behörde der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6)
endgültig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie
späterhin im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt
werden.

Die zuständige Behörde kann ordnen, daß die lezte Wiederholung der Impfung durch den
Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer
von der zuständigen Behörde zu festenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung
dem imponierenden Arzte vorgezeigt werden.

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unter-
gestellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an
den vorher bekannten Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen
unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der
Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impferte
mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Biffer 1
der Impfzeit unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Neben die auf Grund
des §. 1, Biffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehr-
anstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermischen in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder
ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahrs sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Errichtung der Listen wird durch den Bundesrat festgestellt.

§. 8. Arzter den Impfarzten sind ausschließlich Kereze beauftragt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu
führen und dieselben am Jahresende der zuständigen Behörde vorzulegen.

Universität.

Leipzig, 1. Juni Michaelis 1872 trat Dr. Ernst
W. Walder Kuhn in die Reihe der Prival-
lenten der philosophischen Facultät ein. Im
nächsten Sommer las er (nach dem Vorlesungs-
verzeichniss) Übersicht der altindischen Literatur
und Erklärung ausgewählter Hymnen des Rigveda,
im Winter auf 1874 Grammatik der Sanskrit-
sprache nach Stenzler. Im Sommerhalbjahr 1874
ließ er den Sanskritkursus fort und fandigte
Grammatik der Pali-Sprache und Erklärung des
Paliabecaham an. Wahrend des Ostern d. J.

zu Ende gegangenen Semesters gab er u. a.
eine Übersicht der Vedä-Literatur. Der neueste
Lectionstatalog endlich weist von ihm die An-
kündigung einer Vorlesung über indische Alter-
thumskunde für das laufende Semester auf.
Eine Heidelberg Correspontenz des „Schwäbischen
Werkes“ meldet nun soeben, daß Dr. Kuhn
einen äußerst ehrenvollen Ruf an die dortige
Ruperto-Carolina erhalten hat. Dr. Kuhn wird
zum ordentlichen Professor für vergleichende
Sprachwissenschaft und Sanskrit an der Univer-
sität Heidelberg ernannt. Dr. W.

Ausgabe 13.300.

Abonnementpreis viertelj. 4½ Rtl.
incl. Bringerlohn 5 Rtl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabelägen
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 40 Pf. Bezugspreis, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabelle nach
Sag nach höherem Tarif.
Reklame unter dem Redaktionstitel
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Redaktion
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung prämumerando
oder durch Postvorschuß.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrathes dafür zu sorgen,
daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schopoden-
lymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schopodenlymphe an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab
und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schopodenlymphe, soweit ihr ent-
sprechender Vorrath reicht, an andere Kereze unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Über jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein
Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zusammens des Impf-
lings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

dass durch die Impfung der gefährlichen Pflicht genügt ist,

oder, dass die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der
Impfung (§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen
Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unter-
blieben darf.

§. 11. Der Bundesrat bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzu-
wendenden Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittels
der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer
Kinder und Pflegebediensteten erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Böllinge dem Impfmaßnahmen unterliegen

(§. 1, Biffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Be-

scheinigungen festzustellen, ob die gelegliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Böllinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1,
Biffer 2 impflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu
dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein
Zeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nach-
weis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebedienstete ohne gesetzlichen Grund
und trotz erfolgter amtlicher Aussorderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§. 5)
entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei
Tagen bestraft.

§. 15. Arzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Absatz 2, §. 7 und durch §. 13
ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark
bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu ein-
hundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis
zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem
Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18. Die Vorchristen dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem
Ausbruch einer Poden-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter unserer Höchstgeehrigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

Wilhelm.

Kurf. v. Bismarck.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Rates und die Herren Stadtverordneten alßier werden zu einer
Mittwoch, den 2. Juni d. J. Abends 6 Uhr
im Saale der ersten Bürgerschule abzuhalten gemeinschaftlichen Sitzung eingeladen.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

- 1) Entscheidung über die eingegangenen Ablehnungen des Amtes eines Mitgliedes oder
Stellvertreters in den biegsamen Entnommener-Wahlungs-Commissionen,
- 2) eventuell Ersatzwahl solcher Mitglieder und Stellvertreter,
- 3) Regulirung der Baufachlinie für die Grundstücke Nr. 5 des Vorhofschießens
Nr. 1, 2, 3 der Kleinen Fleischergasse.

Leipzig, am 25. Mai 1875.

In Abwesenheit des Bürgermeisters.

Dr. Georgi.
G. Meckler.
Vizebürgermeister.
Stadtschreiber.

Schulhausbau - Verdingung.

Für den Bau eines Schulgebäudes in der Nordvorstadt alßier sollen die Arbeiten und Materiallieferungen, wie solche als Erd- und Maurer-, Steinzeug-, Cement- oder Gajalithus-
Ges., Eisenconstructions-, Zimmer-, Schieferdecken-, Klemper-, Glaser-, Tischler-,
Schlosser-, sowie Maler- und Anstreicher-Arbeiten in einzelnen Gruppen speziell auf-
geführt und beschrieben sind, nach den Entwürfen und Anordnungen des Herrn Architekt Wied-
wegers zu Leipzig im Wege der Verdingung an einen Unternehmer nunmehr vergeben werden.

Diejenigen Herren Baugewerkenmeister, welche die Ausführung zu übernehmen gefunden sind,
werden andurch aufgefordert, die Baubedingungen und Blantexte, sowie autographire Zeichnungen,
soweit der letzteren Vorraht reicht, gegen Vollziehung einer Empfangsbescheinigung bei dem genannten
Architekten zu entnehmen und sich auch mit demselben wegen Einsichtnahme der Baubehältnisse
ins Kinderneben zu setzen.

Sämtliche entnommene Zeichnungen sind bei dem Architekten, die Schriftstücke dagegen, mit der Aufschrift:

Schulbau in der Nordvorstadt betreffend

bis zum 14. Juni dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr

versiegelt bei unserem Baumeister einzurichten.

Nicht unterschriebene Offerten bleiben unberücksichtigt; die Eröffnung der Offerten, wobei die
Submittenten zugegen sein können, wird gedachten Nachmittags 5 Uhr bei uns erfolgen und
die Auswahl unter den Submittenten behalten wir uns vor.